Beschluss

vom 15. Februar 2011

über die freiburgischen Ergebnisse der *eidgenössischen* Volksabstimmung vom 13. Februar 2011

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR);

gestützt auf das Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG);

gestützt auf den Beschluss vom 14. Dezember 2010 zur Einberufung der Stimmberechtigten des Kantons Freiburg zur eidgenössischen Volksabstimmung vom Sonntag, 13. Februar 2011;

gestützt auf die Protokolle dieser Abstimmung;

auf Antrag der Staatskanzlei,

beschliesst:

Art. 1

Die freiburgischen Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 13. Februar 2011 lauten wie folgt:

> **Volksinitiative vom 23. Februar 2009 «Für den Schutz vor Waffengewalt»**

Eingeschriebene Stimmberechtigte	183 402
Eingelegte Stimmzettel	85 487
Es haben JA gestimmt	34 847
Es haben NEIN gestimmt	49 851

TABELLE EINFÜGEN

Suisses de l'étranger/Auslandschweizer: 4192.

Art. 2

Allfällige Beschwerden sind innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, beim Staatsrat eingeschrieben einzureichen (Art. 77 BPR).

Art. 3

Die Protokolle dieser Abstimmung werden mit einem Schreiben an den Bundesrat weitergeleitet.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Der Präsident: Die Kanzlerin:

E. JUTZET D. GAGNAUX